

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2218

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 8. März 2015

1. Volksabstimmung

Am 8. März 2015 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 5. November 2012 «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»¹⁾;
- 2.2 Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 «Energie- statt Mehrwertsteuer»²⁾.

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)³⁾;
- 3.2 Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn⁴⁾;
- 3.3 Änderung des Sozialgesetzes; Senkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung⁵⁾.

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁶⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁷⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975⁸⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁹⁾, die Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)¹⁰⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz

¹⁾ BBI 2014 7221.

²⁾ BBI 20147217.

³⁾ KRB vom 27. August 2014.

⁴⁾ KRB vom 27. August 2014 und 4. November 2014.

⁵⁾ KRB vom 3. September 2014.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.11.

⁸⁾ SR 161.5.

⁹⁾ SR 161.51.

¹⁰⁾ SR 161.116.

über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 nZGB).

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte³⁾.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 2. Februar 2015, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 14. Februar 2015**, zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **7. März 2015** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 311.0.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 14. Juni 2015
- 18. Oktober 2015 (Nationalrats- und Ständeratswahlen)
- 15. November 2015 (voraussichtlich 2. Wahlgang Ständeratswahlen)



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, ROL, Mel/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag